

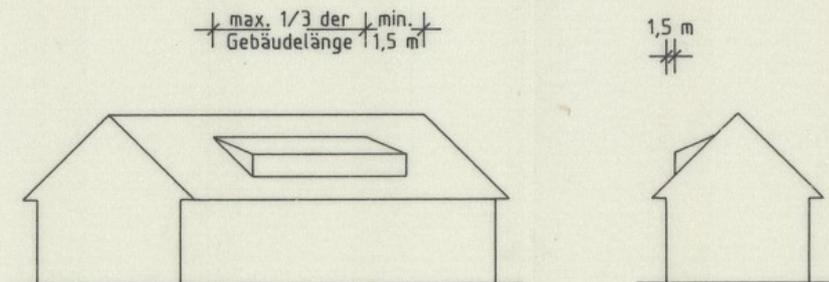
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 LBO

2.10 ÄUßERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN § 73 ABS.(1) LBO

2.11 DACHFORM § 73 ABS.(1) NR.1 LBO

ALS DACHFORM WERDEN SATTELDACH UND WALMDACH (SIEHE PLANEINSCHRIEB) FETGESETZT.

DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER LÄNGE VON MAX. 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE IN FORM DER DARGESTELLTEN SKIZZE.



2.12 DACHDECKUNG

DIE DECKUNG DER GENEIGTEN DACHFLÄCHEN IST IN ROT BIS BRAUNROTEN DACHZIEGELN ODER ENTSPRECHEND DURCHGEFÄRBTEN DACHSTEINEN HERZUSTELLEN.

2.13 AUßENWANDFLÄCHEN

AUßENWANDFLÄCHEN SIND ÜBERWIEGEND ALS PUTZFLÄCHEN WEIß ODER LEICHT FARBIG GETÖNT (ERDGEBUNDENE TÖNE) AUSZUFÜHREN. VERKLEIDUNGEN MIT ASBESTZEMENTPLATTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE FARBGEBUNG IST MIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

2.20 AUßENANTENNEN § 73 ABS.(1) NR.3 LBO

EINZEL-AUßENANTENNEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE DEUTSCHE BUNDESPOST ERMÖGLICHT DEN ANSCHLUß ÜBER DAS BREITBANDNETZ.

2.30 VERSORGUNGSLEITUNGEN § 73 ABS.(1) NR.4 LBO

DIE LEITUNGEN FÜR DIE STROMVERSORGUNG UND DIE FERNMELDEKABEL SIND UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.

2.40 PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GARAGENVORPLÄTZE § 73 ABS.(1) NR.5 LBO

DIE STELLPLÄTZE, PARKPLÄTZE SOWIE DIE ZUFahrTEN ZU DEN GARAGEN DÜRFEN NICHT MIT EINER SCHWARZDECKE (ASPHALTIERT) VERSEHEN WERDEN.

2.50 EINFRIEDIGUNGEN § 73 ABS.(1) NR.5 LBO

ES SIND NUR LEBENDE EINFRIEDIGUNGEN (HECKEN UND DARIN EINBEZOGENE MASCHEN- ODER KNÜPFDRAHTZÄUNE) ENTLANG ÖFFENTLICHER STRABEN UND WEGE BIS MAX. 0,80 M HÖHE, SONST BIS 1,20 M HÖHE ZULÄSSIG.

IN FLÄCHEN, DIE IM BEBAUUNGSPLAN ALS BÖSCHUNGEN FESTGELEGT SIND, KÖNNEN STÜTZMAUERN BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 0,80 M IN AUSNAHMEFÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN.

DIESE MAUERN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.

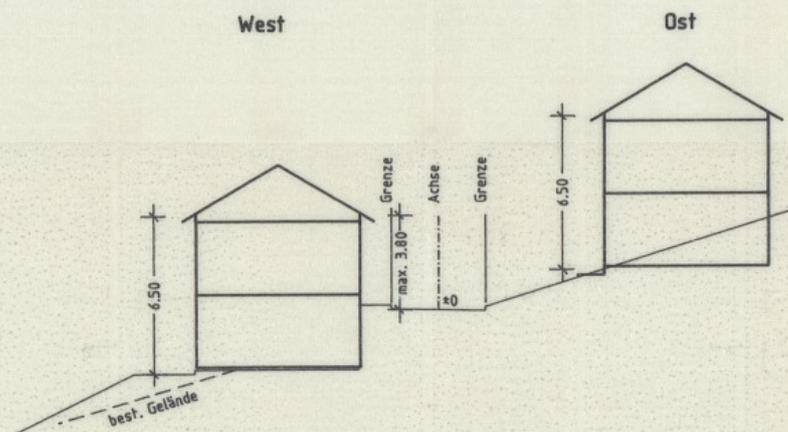
§ 9 ABS.(1) NR.26 BAUGB I.V. MIT § 31 ABS.(1) BAUGB UND § 73 ABS.(2) NR.1 LBO

2.60 GEBÄUDEHÖHEN § 73 ABS.(1) NR.7 LBO

Z = II MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG - M.HB

DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER DACHHAUT WIRD BEI DEN GEBÄUDEN ÖSTLICH DER ERSCHLIEßUNGSSTRABE TALSEITS MIT 6.50 M ÜBER DEM VORHANDENEN GELÄNDE, GEMESSEN IN GEBÄUDEMITTE, FESTGESETZT. BEI DEN GEBÄUDEN WESTLICH DER ERSCHLIEßUNGSSTRABE WIRD DIE MAX. GEBÄUDEHÖHE MIT 6.50 M TALSEITS, GEMESSEN VOM FESTZULEGENDEN GELÄNDE, UND HANGSEITS ZUR STRABE MIT MAX. 3.8 M ÜBER DER STRABENACHSE, IN MITTE GEBÄUDE GEMESSEN, FESTGELEGT.

SIEHE NACHFOLGENDE SKIZZE



3. HINWEISE

3.10 WASSERDRUCK

FÜR GRUNDSTÜCKE ÜBER 525 M Ü. NN WERDEN DRUCKSTEIGERUNGSANLAGEN EMPFOHLEN.

3.11 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 ABS.(2) BAUGB UND § 11 ABS.(2) LBO

DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN, INSBESONDERE DER ERDGESCHOßFUßBODENHÖHE, WIRD IM EINVERNEHMEN MIT DEM BAUHERREN, DER STADT LAUTERSTEIN UND DEM LANDRATSAMT GÖPPINGEN BEIM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN FESTGELEGT.